

138

SARLEINSBACH

20  
21

ATZESBERG

INFO

17.12.2021



AMTLICHE MITTEILUNG

Gemeinde Atzesberg  
Marktgemeinde Sarleinsbach**Impressum:** Marktgemeinde Sarleinsbach - Gemeinde Atzesberg, Marktplatz 4, 4152 Sarleinsbach  
☎ 07283/8255 📠 07283/8255-50 ✉ gemeindeamt@sarleinsbach.at 🌐 www.sarleinsbach.at

## Müllabfuhrtermine 2022

### Montag: TOUR 1:

- Sämtliche Ortschaften der Gemeinden Sarleinsbach und Atzesberg, die Ortschaft Eilmannsberg und das Haus Dobretshofen 12, sowie die Siedlungen (Pfaffenberg, Felsenweg, Beichtlerweg, Kager, Pfarrleiten, Trodatsiedlung, Altendorferfeld).
- Die Straßenzüge Am Kugelberg, Am Südhang, Schmidfeld, Bräugasse und Zöhlerweg werden wahlweise mit Tour 1 (Montag) oder mit Tour 2 (Dienstag) entleert. *Diese Flexibilität benötigt das Abfuhrunternehmen für eine effiziente Auslastung des Fahrzeuges und zur Vermeidung unnötiger Kosten. Diese Kosteneffizienz wirkt sich wiederum positiv auf die Müllabfuhrgebühr aus.*

### Dienstag: TOUR 2: • die anderen Straßenzüge im Marktgebiet Sarleinsbach

|                                    |                         |                                 |
|------------------------------------|-------------------------|---------------------------------|
| Montag, 24. Jänner <i>Tour 1</i>   | Montag, 13. Juni        | Montag, 31. Oktober             |
| Dienstag, 25. Jänner <i>Tour 2</i> | Dienstag, 14. Juni      | Freitag, 04. Nov. <i>Tour 2</i> |
| Montag, 21. Februar                | Montag, 11. Juli        | Montag, 28. November            |
| Dienstag, 22. Februar              | Dienstag, 12. Juli      | Dienstag, 29. November          |
| Montag, 21. März                   | Montag, 08. August      | Freitag, 30. Dez. <i>Tour 1</i> |
| Dienstag, 22. März                 | Dienstag, 09. August    | Dienstag, 27. Dezember          |
| Freitag, 22. April <i>Tour 1</i>   | Montag, 05. September   |                                 |
| Dienstag, 19. April                | Dienstag, 06. September |                                 |
| Montag, 16. Mai                    | Montag, 03. Oktober     |                                 |
| Dienstag, 17. Mai                  | Dienstag, 04. Oktober   |                                 |


  
Gemeinden

## Entleerung der Papiertonne 2022

Die Papiertonnen sind an den nachstehend angeführten Terminen jeweils am 1. Abfuhrtag ab 6.00 Uhr bereitzustellen.

Montag, 29. August  
Dienstag, 30. August

Montag, 17. Jänner  
Dienstag, 18. Jänner

Montag, 09. Mai  
Dienstag, 10. Mai

Montag, 24. Oktober  
Dienstag, 25. Oktober

Montag, 14. März  
Dienstag, 15. März

Montag, 04. Juli  
Dienstag, 05. Juli

Montag, 19. Dezember  
Dienstag, 20. Dezember

## Abfallgebühren ab 1. Jänner 2022 (Beträge pro Jahr für 13 Abfuhren und inkl. MWSt.)

|                                   |   |          |                                 |
|-----------------------------------|---|----------|---------------------------------|
| 80 Liter Tonne (1-Personen-HH.)   | € | 107,80   |                                 |
| 80 Liter Tonne                    | € | 154,00   | inkl. 240 Liter Papierbehälter  |
| 120 Liter Tonne                   | € | 184,80   | inkl. 240 Liter Papierbehälter  |
| 240 Liter Tonne                   | € | 324,50   | inkl. 240 Liter Papierbehälter  |
| 700 Liter Container               | € | 1.036,20 | inkl. 1100 Liter Papierbehälter |
| 1.100 Liter Container             | € | 1.469,60 | inkl. 1100 Liter Papierbehälter |
| Zusätzlicher Abfallsack, 80 Liter | € | 5,50     |                                 |

### Mit den Abfallgebühren werden folgende Leistungen finanziert:

- Abholung, Sammlung und Verwertung von Restmüll und Altpapier
- Altstoffentsorgung im ASZ
- Bioabfuhr mit dem 15 l Sack
- Sammlung u. Verwertung von sperrigen Abfällen u. Altholz
- Bauschuttkleinmengensammlung
- Kompostanlagen / Grünschnitt- und Strauchschnitt
- Organisation der Abfallwirtschaft im Bezirk

*Die Restmüllbehälter und Restmüllsäcke müssen am Abholtag **ab 06:00 Uhr an der Sammelstelle** so aufgestellt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können.*

*Restabfallbehälter dürfen aus hygienischen Gründen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel stets geschlossen ist. Ein Einstampfen der Abfälle erschwert die Entleerung und ist nicht erlaubt. Nur Restabfallbehälter mit einer gültigen Systemmarke und zugebundene orange BAV-Restmüllsäcke werden vom Sammelfahrzeug mitgenommen.*

**Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen werden die Behälter nicht entleert.**

## Altstoffsammelzentrum

Das Altstoffsammelzentrum Sarleinsbach ist jeden **Diens- tag von 8 - 12 Uhr** und jeden **Freitag von 8 - 12 und 13 - 18 Uhr geöffnet**. Während der Öffnungszeiten kann auch **Sperrmüll** abgegeben werden. **Alttextilien** können wie bisher im ASZ abgegeben werden, dort erhalten Sie auch Alttextiliensäcke.

Leider kommt es immer wieder vor, dass beim Altstoff- sammelzentrum außerhalb der Öffnungszeiten Müll abgelagert wird. Im **ASZ** können **ausschließlich während der Öffnungszeiten** Altstoffe abgegeben werden. Restmüll ist über die Restmülltonne zu entsorgen. **Freitag, 24.12.2021 und Freitag, 31.12.2021 ist das ASZ Sarleinsbach geschlossen - kein Ersatztermin.**

## Grünschnitt Strauchschnitt

In die Kompostanlage Scharinger in Innerhötzendorf kann Grünschnitt (Gras, Laub) und Strauchschnitt (Äste bis 5 cm Durchmesser) **getrennt** angeliefert werden. Das Anliefern anderer Materialien (Wurzelstöcke, Steine, Plastik ...) ist verboten - bei Unklarheiten bitte nachfragen!

## Bioabfuhr

Die Abfuhr der Biomüll-Säcke erfolgt **wöchentlich jeden Montag**. Die Säcke sind **bis 08:00 Uhr zu den vereinbarten Sammelplätzen zu bringen**. Die Bioabfuhr wird im Marktgebiet, in den Siedlungen sowie in den Ortschaften Sprinzenstein und Ohnerstorf angeboten. Pro Jahr können 104 Stück Bioabfallsäcke (aus Papier oder Maisstärkesäcke: 15 Liter) am Gemeindeamt abgeholt werden. Zusätzliche Bioabfallsäcke und auch Laubsäcke (€ 1,60) können bei der Gemeinde gekauft werden.

Die Maisstärkesäcke bzw. Papiersäcke bitte **OHNE Kübel** bei den Sammelstellen abstellen. Der Sack bleibt reissfester, als wenn er im Kübel schwitzt und die Abholung wird dadurch erleichtert. Zudem bleiben die Kübel oft tagelang stehen.

## WINTERDIENST: Pflichten der Anrainer – Information und Ankündigung der Gemeinde

Wir weisen auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, hin:

### § 93 StVO 1960 lautet:

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6:00 bis 22:00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.“



Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeits-technischen Gründen vorkommen, dass die Markt-gemeinde Sarleinsbach bzw. die Gemeinde Atzesberg Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

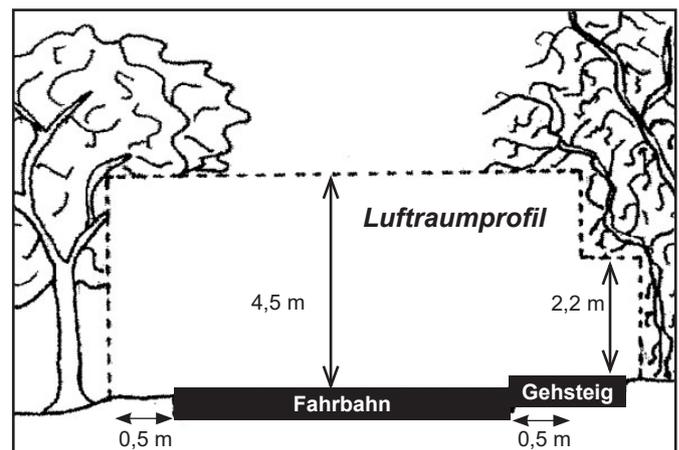
### Schneeeablagerung auf Straßen verboten

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass Anrainer ihren Schnee vom Vorplatz und auch von Gartenbereichen auf die Straße räumen und somit zu einer Verschärfung der sowieso schon angespannten Schneelage auf diesen Straßen beitragen. Das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich (Vorplatz, Gartenfläche usw.) auf die Straße ist nach den Bestimmungen des § 92 StVO (Straßenverkehrsordnung) verboten. Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung angehalten werden.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und hoffen, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

### Luftraumprofil freihalten

Wir ersuchen alle Grund- und Hausbesitzer, Bäume und Sträucher entlang von öffentlichen Verkehrsflächen, Straßen und Gehsteigen so weit zurückzuschneiden, dass die Äste nicht über die Grundgrenze ragen. Auch überhängender Bewuchs ist zu entfernen, so dass ein Freiraum von 4,5 Meter Höhe gewährleistet ist. Das Freihalten des Luftraumes über der Straße ist ganz besonders wichtig für die **Fahrzeuge der Müll- und Papierabfuhr** und natürlich auch für die **Schneeräumfahrzeuge**. Auch für die Fußgänger auf Gehsteigen und entlang von Straßen ohne Gehsteig ist die ungehinderte Benützung ein wichtiger **Beitrag zur Verkehrssicherheit**, ganz besonders für die Kinder am Schulweg und für Fußgänger mit Kinderwagen. Dieser Aufruf gilt im gleichen Ausmaß für Grundbesitzer entlang von Landes- und Gemeindestraßen sowie von Güterwegen und auch im Bereich der Wohnsiedlungen.



## Der Grüne Pass - Zertifikate am Gemeindeamt erhältlich

Für Personen, die in Österreich eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, wird automatisch ein EU-konformes **Impfzertifikat** erstellt.

Für Personen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben und in Österreich im EMS (Epidemiologisches Meldesystem) erfasst wurden, wird automatisch ein EU-konformes **Genesungszertifikat** erstellt.



### Wie komme ich zu den Zertifikaten bzw. dem Grünen Pass

Die Zertifikate werden auf der Plattform [gesundheit.gv.at](https://gesundheit.gv.at) den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt. **Zum Download ist eine Bürgerkarte bzw. Handy-signatur nötig.**

**Die Gemeinden (sowie Ärzte, Apotheken) haben Zugriff auf die Zertifikate und können sie den Bürgern auf Wunsch bereitstellen.**

Alle Zertifikate mit EU-konformem QR-Code können digital, in der App oder in ausgedruckter Form in Kombination mit einem Lichtbildausweis vorgezeigt werden.

## Postpartner: Neuer Standort und Öffnungszeiten

Wegen Umbauarbeiten am bisherigen Standort ist der Postpartner vorübergehend an einen neuen Standort mit neuen Öffnungszeiten übersiedelt:



**Postpartner Arcus Sozialnetzwerk / Ameisberg Werkstätten, Bräugasse 5, 4152 Sarleinsbach**

|            |  |
|------------|--|
| Montag     | 09:00 – 12:00 und<br>13:00 – 15:30 Uhr |
| Dienstag   | 08:00 – 12:00 und<br>13:00 – 15:30 Uhr |
| Mittwoch   | 08:00 – 12:00 Uhr                      |
| Donnerstag | 08:00 – 12:00 und<br>13:00 – 15:30 Uhr |
| Freitag    | 08:00 – 12:00 Uhr                      |

## Bildkalender

Alle Termine des Sarleinsbacher Vereinslebens sowie die Abfallabfuhr- und Papierabfuhrtermine finden Sie auch im Sarleinsbacher Bildkalender, den Sie im Dezember erhalten haben. Der Kalender wird vom Kulturausschuss der Gemeinde und dem Sozialkreis Sarleinsbach erstellt.

## Förderungen und Beihilfen

Die Gemeinden Sarleinsbach und Atzesberg gewähren folgende Förderungen bzw. Beihilfen:

Alternativenergieanlagen  
Schulveranstaltungen  
Semesterticket  
Familienzuschuss - Geburt  
Steiflächenförderung  
Vereinsförderung  
Lehrlingsausbildungsbeihilfe

Auf der Homepage [www.sarleinsbach.at](http://www.sarleinsbach.at) gibt es genauere Informationen zu den einzelnen Förderungen.

## Heizkostenzuschuss – Aktion 2021/2022

Der Heizkostenzuschuss des Landes Oberösterreich für sozial bedürftige Personen beträgt für die diesjährige Heizperiode beträgt € 175,-.

Einkommensgrenze aller tatsächlich im Haushalt lebenden Personen (netto monatlich):

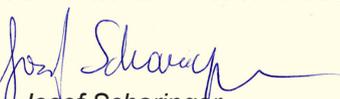
|                        |            |
|------------------------|------------|
| Alleinstehende         | 950,00 €   |
| Ehepaar/Lebensgem.     | 1.500,00 € |
| Zus. je Kind:          | 380,00 €   |
| zus. 1. Erwachsener    | 520,00 €   |
| zus. weit. Erwachsener | 350,00 €   |
| Freibetrag Lehrling    | 232,49 €   |

**Anträge können von 1. Februar - 9. Mai 2022 beim Gemeindeamt gestellt werden.**



*Die Mitarbeiter/innen und die Bürgermeister der Gemeinden Sarleinsbach und Atzesberg wünschen allen Gemeindebürger/innen ein besinnliches Weihnachtsfest und erholsame freie Tage.*

*Für das neue Jahr 2022: Gesundheit, Zufriedenheit und besonders in diesen herausfordernden Zeiten: Zuversicht!*

  
Josef Scharinger  
Bürgermeister Atzesberg

  
Ing. Roland Bramel  
Bürgermeister Sarleinsbach